

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Urhebervertrag und Nutzungsrechte
 - 1.1 Jeder an Becker-Glajcar – nachfolgend BG genannt – erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen nach §§ 631 ff BGB.
 - 1.2 Für die Entwürfe und Zeichnungen von BG als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Dabei kommt es auf die subjektive Neuheit des Entwurfs oder der Zeichnung (Schöpfungshöhe) nicht an; es bleibt bei der Anwendbarkeit von § 2 UrhG.
 - 1.3 Neugestaltungen und Änderungen der Entwürfe und Zeichnungen sind weder im Original noch in der Reproduktion zulässig. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.
 - 1.4 Besteller und BG vereinbaren bei Abschluss des Urhebervertrages den Umfang der Nutzung des Werkes. Eine Änderung im Umfang der Nutzung des Werkes bedarf der Genehmigung durch BG. Für die Änderung im Umfang der Nutzung wird ein Nutzungshonorar entsprechend dem Umfang der Nutzung vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, BG Auskunft über eine Änderung des Umfangs der Nutzung zu geben.
 - 1.5 Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen). Dabei räumt ihm BG in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein.
 - 1.6 Grundsätzlich ist ein Miturheberrecht seitens des Bestellers am Werk ausgeschlossen. Vorschläge oder anderweitige Mitarbeit bei der Erstellung des Werkes wirken sich nicht auf die Urheberschaft von BG aus. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Eine anderweitige Vereinbarung ist zulässig.
2. Vergütung
 - 2.1 Entwürfe und Zeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:
 - a) dem Entwurfshonorar und dem Zeichnungshonorar
 - b) dem Entgelt für das Copyright (Nutzungsrecht).
 - 2.2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Zeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Copyright.
 - 2.3 Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten (z.B. Besprechungen, Autorenkorrekturen, Textentwürfe etc.) , die BG für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
3. Fälligkeit der Vergütung
 - 3.1 Die Vergütung ist – sofern nicht anders vereinbart – bei Ablieferung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
 - 3.2 Bei Zahlungsverzug kann BG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (insgesamt 9,26 %) verlangen.
 - 3.3 Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von BG hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten.
 - 3.4 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe, Zeichnungen etc.) gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7c UStG.
4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten
 - 4.1 BG ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
 - 4.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von BG abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, BG im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
 - 4.3 Auslagen für Fahrtkosten und technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
 - 4.4 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
5. Eigentumsvorbehalt
 - 5.1 An Entwürfen und Zeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
 - 5.2 Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
 - 5.3 Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster
 - 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind BG Korrekturmuster vorzulegen.
 - 6.2 Die Produktionsüberwachung durch BG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.
 - 6.3 Texte und Zeichnungen werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen bzw. kontrolliert; Ziffer 7 gilt sinngemäß auch für Texte.
 - 6.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten werden BG 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. Er ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.
7. Haftung
 - 7.1 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Zeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
 - 7.2 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Zeichnungen entfällt jede Haftung von BG.
 - 7.3 Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet BG nicht.
 - 7.4 Soweit BG notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen von BG. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
 - 7.5 Die Haftung von BG wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle Folgeschäden. Änderungen aufgrund von Korrekturen, die BG nach Druckfreigabe vom Auftraggeber erhält, fallen in den Gefahrenbereich des Auftraggebers, wenn keine erneute Genehmigung (7.1) durchgeführt wird. Eine weitergehende Haftung von BG oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber eine weitergehende Haftung wünscht, kann auf seine ausdrückliche Weisung hin und auf seine Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftpflichtsumme abgeschlossen werden.
8. Rücktritt
 - 8.1 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er BG gegenüber für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen ist BG berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Bearbeitungsgebühr bis zu 5 % der Gesamtvergütung einschließlich kostenpflichtiger Sonderwünsche oder Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zu verlangen.
9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen
 - 9.1 Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
 - 9.2 Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden vom Verwender unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.
10. Einbeziehung der AGB
 - 10.1 Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich die AGB von BG zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
 - 10.2 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.